### Gültig für alle AKTIVEN Mitglieder des Vereins!

#### Für Gastkartenangler gelten andere Bestimmungen!



### 1) Allgemeine Verhaltensrichtlinien

- Die Mitglieder sollen durch ihr Verhalten am Gewässer aktiven Umwelt- und Naturschutz betreiben, in dem sie die Ufer und Fischwasser sauber halten und jede Gewässerverunreinigung oder Fischsterben sowie Verstöße gegen Umwelt- und Naturschutz, unverzüglich einem Vorstandsmitglied melden. Der Vorstand wird weitere Schritte einleiten.
- Beschädigen und beseitigen von Hecken und Bepflanzungen, Veränderungen von Gewässerufern, sowie die Verunreinigung der Landschaft ist nicht gestattet.
- Das Verhalten der Angelfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.
- Die Ausstattung des Angelplatzes ist nur zum Zwecke der Angelfischerei gestattet. Familienfeierlichkeiten, Grillfeste etc. sind nicht erlaubt.
- Jugendliche vom 10. bis zum 18. Lebensjahr dürfen maximal mit 2 Ruten fischen.
- Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines Angelfischereischeines aus einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland und einer Fischereierlaubnis (Mitgliedsausweis) ist, die Angelfischerei mit einem gültigen Jugendfischereischein ausüben.
- Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren dürfen ohne Aufsicht einer volljährigen Person fischen und zwar in den Zeiten von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- Erwachsene ab 18 Jahren dürfen mit maximal 3 Ruten fischen.
- Folgende Ausweise sind immer am Wasser mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle berechtigten Personen vorzuzeigen: gültiger Fischereischein, Fischereierlaubnis (Mitgliedsausweis).

Stand: 21.04.2024 Seite 1 von 9

• Zur Kontrolle Berechtigte Personen sind: Polizeibeamte

Fischereiaufsichtsbeamte

Fischereiaufseher Vorstandsmitglieder

• Das Nachtangeln ist den aktiven volljährigen Mitgliedern generell erlaubt.

- Das Anfüttern ist nur in gemäßigten Mengen erlaubt. (max. 3,0 kg/Tag)
- Das Verwenden lebender Wirbeltiere (lebende Köderfische) sind verboten. Das Auslegen der Köder vom Boot ist verboten. Das Legen von Schnüren und Reusen aller Art ist verboten, mit der Ausnahme der Gewässerwarte in Ausübung ihres Amtes.
- Die Verwendung eines Futterbootes bzw. Modellbootes mit oder ohne Echolot-Ausstattung ist seit dem 28.04.2014 per Vorstandsbeschluss bis auf weiteres erlaubt.
- Zu den Edelfischen z\u00e4hlen: Aal, Aland, \u00e4sche, Bachforelle, Bachsaibling, Barbe, Hecht, Karpfen (alle heimischen Arten), Lachsforelle, Seeforelle, Schleie, Zander.
- Es gelten die unter 4) genannten Schonzeiten des hessischen Fischereigesetzes.
- Untermaßige Fische sind sofort behutsam zurückzusetzen. Bei tiefsitzendem Haken ist die Schnur am Fischmaul abzuschneiden und der Fisch schonend zurückzusetzen.
- Aus der Angelfischerei darf kein Geschäft gemacht werden.
- <u>Fangstatistik</u>: Wir weisen darauf hin, dass die Fangstatistik nach §9 der hessischen Fischereiverordnung jährlich erstellt und abgegeben werden muss, auch wenn keine Fische gefangen wurden. Die Abgabefrist der Fanglisten bei den Gewässerwarten endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Alle Fischarten sind dabei einzeln aufzuführen. Karpfen sind in Spiegelkarpfen und Schuppenkarpfen zu unterteilen. Die sogenannten Weißfische sind hierbei auch in die einzelnen Arten zu unterteilen (z.B.: Rotauge, Brasse, usw.). Bei Nichtabgabe der Fangliste für das jeweilige Jahr erlischt die Angelerlaubnis an unseren Gewässern (siehe hierzu Vorstandsbeschluss zur Fanglistenabgabe).
- Hinweisschilder über Angelverbotszonen und der Angelgrenzen sind genauestens zu beachten.

Stand: 21.04.2024 Seite 2 von 9

 Gemäß §1 der hessischen Fischereiverordnung ist es verboten folgende Arten zu fangen oder zu entnehmen:

zu fangen oder zu entnehmen:				
<u>Arten</u>	Wissenschaftlicher Name			
Fische				
Atlantischer Lachs	Salmo salar (LINNAEUS, 1758)			
Atlantischer Stör	Acipenser sturio (LINNAEUS, 1758)			
Bitterling	Rhodeus amarus (BLOCH, 1782)			
Elritze	Phoxinus phoxinus (LINNAEUS, 1758)			
Flunder	Platichthys flesus (LINNAEUS, 1758)			
Karausche	Carassius carassius (LINNAEUS, 1758)			
Koppe (Groppe), alle heimischen Arten	Cottus spp.			
Maifisch	Alosa alosa (LINNAEUS, 1758)			
Quappe	Lota lota (LINNAEUS, 1758)			
Rheinfelchen	Coregonus spec. (HECKEL, 1843)			
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis (LINNAEUS, 1758)			
Schneider	Alburnoides bipunctatus (BLOCH, 1782)			
Steinbeißer	Cobitis taenia (LINNAEUS, 1758) und			
	natürliche Hybriden dieser Art			
Strömer	Telestes souffia (RISSO, 1827)			
Zährte	Vimba vimba (LINNAEUS, 1758)			
Zwergstichling	Pungitius pungitius (LINNAEUS, 1758)			
Rundmäuler				
Bachneunauge	Lampetra planeri (BLOCH, 1784)			
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis (LINNAEUS, 1758)			
Meerneunauge	Petromyzon marinus (LINNAEUS, 1758)			
Krebse				
Edelkrebs	Astacus astacus (LINNAEUS, 1758)			
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium (SCHRANK, 1803)			
Muscheln				
Gemeine Teichmuschel	Anodonta anatina (LINNAEUS, 1758)			
Große Teichmuschel	Anodonta cygnea (LINNAEUS, 1758)			
Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera (LINNAEUS,			
•	1758)			
Häubchenmuschel	Musculium lacustre (O.F. MÜLLER, 1774)			
Abgeplattete Teichmuschel	Pseudanodanta complanata (ROSS-			
	MÄSSLER,			
	1835)			
Bachmuschel	Unio crassus (PHILIPPSON, 1788)			
Große Flussmuschel	Unio tumidus (PHILIPPSON, 1788)			
Malermuschel	Unio pictorum (LINNAEUS, 1758)			
Erbsenmuschel, alle heimischen Arten	Pisidium spp.			
Kugelmuschel, alle heimischen Arten	Sphaerium spp.			

Stand: 21.04.2024 Seite 3 von 9

- Die Verwendung von künstlichen Ködern, wie Wobbler, Twister, Blinker etc. ist erlaubt.
- Für volljährige Vereinsmitglieder besteht die Möglichkeit maximal 2 Ihnen Bekannte Gastangler auf die Landzunge bzw. Seite Vereinsheim des Hardt-Sees mitzunehmen. Voraussetzung hierfür ist das die Gastangler einen gültigen Fischereischein eines der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland und eine gültige Gastangelkarte besitzen. Das Nachtangeln der beiden dem Mitglied bekannten Gastangler ist wie folgt geregelt: Der Gastangler hat für das Nachtangeln zwei Tageskarten zu lösen zwischen denen die Nacht liegt, in der er Angeln möchte. Er darf dann Angeln vom Beginn des Tages auf den die erste Tageskarte ausgestellt worden ist von 05:00 Uhr bis zum Folgetag auf den die 2. Tageskarte ausgestellt worden ist um 10:00 Uhr. Danach haben die Gastangler den Angelplatz zu räumen und das Angelgelände wieder zu verlassen. Es sind alle Angelgeräte, Zelte und Dinge die der Ausrüstung des Gastanglers zu zuordnen sind zu entfernen. Ein Aufenthalt und Campen Dritter ist untersagt. Das Nachtangeln von Nichtmitgliedern ist beim 1. Vorsitzenden anzumelden. Das Vereinsmitglied muss über die gesamte Dauer des Angelaufenthaltes der Gastangler als Aufsicht bei Ihnen bleiben und übernimmt haftbar die Verantwortung über das Handeln am Wasser der Gastangler. Gastangler dürfen wie an andere Stelle bereits geregelt mit maximal 2 Angeln fischen. Das Nachtangeln ist in diesem gesonderten Fall vom Vorstand bis auf Widerruf geduldet.
- Die Verwendung eines Setzkechers ist nach folgenden Vorgaben laut hessischem Fischereigesetz erlaubt:



### Berechnung

Länge 3,50 m

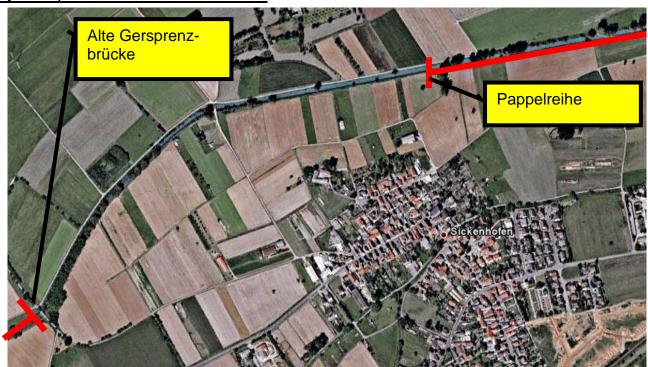
Durchmesser 50 cm

Volumen in Litern 686,875

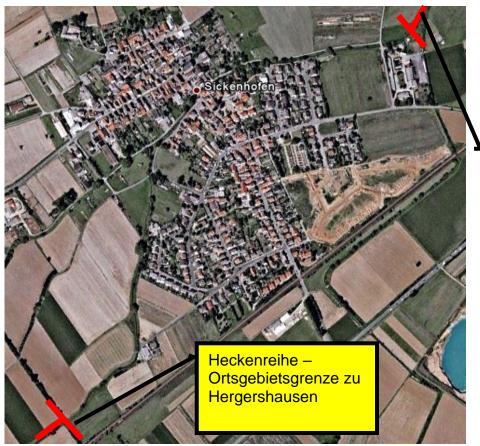
Mögliche Fischmenge 6.87 ka

Stand: 21.04.2024 Seite 4 von 9

# 2) Besondere Verhaltensrichtlinien für die Fließgewässer Gersprenz, Richerbach und Lache



Gersprenz Gemarkung Sickenhofen; in den rot markierten Bereichen ist das Angeln verboten!

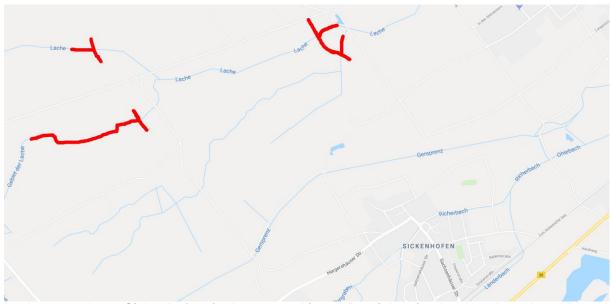


Richerbach Gemarkung Sickenhofen; in den rot markierten Bereichen ist das Angeln verboten!

Stand: 21.04.2024 Seite 5 von 9

Gewässerkurve hinter dem Hof Enzmann

Anmerkung: Für das Fließgewässer Lache ist kein genauer Gewässerplan vorhanden. Prinzipiell gelten als Angelgrenzen hier die Grenzen der Gemarkung Sickenhofen. Die nachfolgende Skizze soll jedoch einen Anhaltspunkt geben:



Lache Gemarkung Sickenhofen; in den rot markierten Bereichen ist das Angeln verboten!

- Es darf nicht von Brücken und Wehren geangelt werden.
- Es darf nur in den bekannten Gemarkungsgrenzen gefischt werden.
- Die vorgeschriebene Fangbegrenzung von <u>3 Edelfischen pro Tag</u> ist einzuhalten.
- Das Parken von Fahrzeugen am Wasser ist nur auf der nach Sickenhofen liegenden Uferseite nach Uferbegehungsrecht erlaubt. (Gersprenz)

Stand: 21.04.2024 Seite 6 von 9

## 3) Besondere Verhaltensrichtlinien für das Angelgewässer Hardt-See, Am Hardtweg, Sickenhofen



Hardt-See; in den rot markierten Bereichen ist das Angeln verboten!

- Die vorgeschriebene Fangbegrenzung von <u>3 Edelfischen pro Tag</u> ist einzuhalten.
- Das Befahren der Wege ist nur zum Beladen oder Entladen erlaubt. Das Parken von Kraftfahrzeugen jeglicher Art am Wasser ist nicht gestattet. Parkplätze befinden sich am Vereinsheim oder gegenüber der Toreinfahrt zum Gelände. Des Weiteren im Bereich der Einfahrt zur Landzunge, sowie im Bereich des Sees Richtung Langstadt in der 2. Abfahrt. Parken nur in gekennzeichneten Bereichen.

Stand: 21.04.2024 Seite 7 von 9

### 4) Mindestmaße und Schonzeiten

Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn ihre Länge außerhalb des Entnahmemaßes liegt zu fangen oder zu entnehmen, folgende Arten gelten in unseren Gewässern als Edelfische (maximale Entnahme 3 Stück/ Tag):

Fischart	Wissenschaftli- cher Name	Schonzeit	Entnahmemaß in cm
Aal	Anguilla anguilla (LINNAEUS, 1758)	15.09 01.03.	50 - 70
Äsche	Thymallus thymallus (LINNAEUS, 1758)	01.03 15.05.	30 - 45
Atlantische Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	Salmo trutta (LINNAEUS, 1758)	01.10 31.03.	25 - 60
Barbe	Barbus barbus (LINNAEUS, 1758)	01.05 30.06.	40 - 60
Hecht	Esox lucius (LINNAEUS, 1758)	01.02. – 15.05.	50 - 90
Karpfen (Teichform)	Cyprinus carpio (LINNAEUS, 1758)		45 - 60
Karpfen (Wildform)	Cyprinus carpio (LINNAEUS, 1758)	15.03 31.05.	45 - 60
Moderlieschen	Leucaspius delineatus (HE- CKEL, 1843)	01.05 30.06.	
Nase	Chondrostoma nasus (LINNAEUS, 1758)	15.03 30.04.	25 - 40
Rotfeder	Scardinius eryth- rophthalmus (LINNAEUS, 1758)	15.03 31.05.	20 - 30
Schleie	Tinca tinca (LINNAEUS, 1758)	01.05 30.06.	25 - 45
Zander	Sander lucioperca (LINNAEUS, 1758)	01.02 15.05.	50 - 85
Flussbarsch	Perca fluviatilis	01.02 15.05.	15 - 35

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

Fangverbote gelten für alle Arten, die in der entsprechenden Hessischen Fischerei Verordnung (HFischV) unter §1 Fangverbote aufgeführt sind.

Maximale Entnahme von 10 Stück Fischen der Gruppe Weißfische!

Stand: 21.04.2024 Seite 8 von 9

## Keiner Fangbeschränkung unterliegen:

Wels, Graskarpfen.

Der Nichteinhalt dieser Gewässerordnung wird vom Vorstand geahndet und kann zum Entzug der Fischereierlaubnis führen.

## **Der Vorstand**

Stand: 21.04.2024 Seite 9 von 9